

PROF. DR. IUR. RALF IMHOF

Studiendekan der Brunswick European Law School (BELS)

RECHT UND INFORMATIONSTECHNIK AN DER BELS

Die Rückschau auf die letzten 20 Jahre der Fakultät zeigt, dass die BELS stets gesellschaftliche Entwicklungen und deren rechtliche Auswirkungen aufgegriffen hat. Das gilt insbesondere für den Bereich der Informationstechnik. Schon kurz nach der Gründung der Fakultät wurde erkannt, dass Computerisierung und Vernetzung rechtliche Herausforderungen mit sich bringen, denen sich bald jedes Unternehmen stellen muss und die daher auch Gegenstand der juristischen Ausbildung sein müssen.

DER STUDIENGANG IT-RECHT

Den Beginn dieses Prozesses kennzeichnete die Gründung des Studiengangs IT-Recht kurz nach dem Start des Studiengangs Wirtschaftsrecht. Die BELS war mit dieser innovativen Aus-

richtung ihrer Zeit voraus, und es sollte nicht das letzte Mal sein.

Die ersten Studierenden schrieben sich im Sommersemester 2002 in den Studiengang ein. Die Entwicklung des IT-Recht-Angebots an der BELS war anfangs allerdings keine Erfolgsgeschichte, sondern durchaus von (äußeren) Hemmnissen begleitet. Obwohl der Studiengang gut angenommen wurde, fiel er schon kurze Zeit nach seinem Start den Sparmaßnahmen des Landes Niedersachsen („Hochschuloptimierungspakt“) zum Opfer und musste geschlossen werden. Die letzten Studierenden wurden zum Sommersemester 2005 immatrikuliert.

SPEZIALISIERUNG IM WIRTSCHAFTSRECHT

Der Fakultät war jedoch bewusst, dass das Thema des IT-Rechts, verstanden als Recht in der Informationsgesellschaft, Gegenstand der Ausbildung sein musste, um Studierende zeitgemäß ausbilden zu können. Die mit dem Studiengang IT-Recht gewonnenen Erfahrungen wurden daher

genutzt, um das Angebot des Studiengangs Wirtschaftsrecht zu erweitern. Es wurde eine Vertiefungsrichtung etabliert, die den Studierenden Vorlesungen zu den Themen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Marketing und, IT-spezifisch, zum Recht des E-Business und der Vertragsgestaltung im IT-Recht anbot.

Mit der Einführung des Masterstudiengangs „International Law & Business“ fanden sich Themen des IT-Rechts auch dort wieder. Dabei wurde, der internationalen Ausrichtung des Studiengangs entsprechend, auf rechtliche Aspekte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Wert gelegt. Als Beispiele können hierfür die Veranstaltungen zum E-Commerce International und zu den Technology Transfer Agreements angeführt werden.

Im Laufe der Jahre wurde dieses Angebot verfeinert und um das Thema des Rechts der sozialen Netzwerke erweitert. Seit dem Wintersemester 2020 gehört der Datenschutz zum Pflichtprogramm für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsrecht. Im Masterprogramm wurde eine Veranstaltung Digitalisierung und Recht aufgenommen, in der ein Blick auf die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung unserer Gesellschaft geworfen werden soll.

Die Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht haben damit die Möglichkeit, sich in einem Bereich zu qualifizieren, dessen Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Mit den Bezügen zur Informationstechnik haben sie einen Qualifikationsvorsprung gegenüber den meisten anderen Absolventen juristischer Studiengänge, insbesondere gegenüber den Volljuristen der Universitäten. Gewährleistet wird diese hochqualifizierte Ausbildung auch dadurch, dass Vorlesungen von Lehrbeauftragten, insbesondere Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Marketingfachleuten, durchge-



führt werden, die den in diesem sich stetig wandelnden Bereich wichtigen aktuellen Bezug zur Praxis haben.

DIE REGION ALS TECHNIKSTANDORT – VW, KUBA UND COMPUTER

Um für das Gebiet des IT-Rechts zu begeistern, bedarf es einer Verbindung zum alltäglichen Erleben. Das ist seit vielen Jahren im privaten Bereich durch die alltägliche Nutzung von Computern, Smartphones, Streamingdiensten, wie überhaupt dem Internet im Allgemeinen, gegeben. Für die intensivere Auseinandersetzung mit dem IT-Recht ist aber auch eine Affinität zur Technik und wie sie funktioniert erforderlich. Die Ostfalia ist glücklicherweise in eine Region eingebettet, die einen der bedeutendsten Standorte für Technik und Innovation in Deutschland darstellt. Synonym dafür steht die Volkswagen AG mit Ihren Zulieferern und Dienstleistern für softwaretechnische Innovationen. Im IT-Bereich finden sich viele Unternehmen, die Software für Volkswagen entwickeln. Das Auto hat sich in diesem Jahrhundert sprichwörtlich zu einem rollenden Computer gewandelt.

Dieser Wandel ist nichts grundlegendes Neues und hat sich auch schon vor der Digitalisierung vollzogen, leider nicht immer zum Positiven. Historisch betrachtet wies die Region bereits früh interessante Bezüge zur Technik auf. Für Wolfenbüttel ist auf das Unternehmen Kuba-Imperial („Kuba“) hinzuweisen, das vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren Musikanlagen im Stil der Zeit („Tonmöbel“) fertigte. Braunschweig war lange Zeit ein führender Standort für die Fotoindustrie, vertreten durch die Unternehmen Rollei und Voigtländer. Im Zuge der Computerisierung errichtete der Computerhersteller Commodore, seinerzeit Marktführer für Computer, Anfang der achtziger

Jahre sogar eine Produktionsstätte in Braunschweig und unterhielt dort auch eine Entwicklungsabteilung.

DER WANDEL DER ZEIT

Keines dieser Unternehmen außerhalb der Automobilbranche konnte jedoch am Markt bestehen und musste sich dem Wandel der Zeiten, insbesondere der ausländischen Konkurrenz im Zuge der Globalisierung, geschlagen geben. Den „Test of Time“ zu bestehen ist eine ständige Anforderung, die auch im Recht angenommen werden muss. Unsere gesetzlichen Grundlagen reichen oft in das 19. Jahrhundert zurück und basieren ihrerseits auf älteren, meist römisch-rechtlichen Wurzeln. Die Digitalisierung und Vernetzung der Welt bringt Herausforderungen mit sich, an die der historische Gesetzgeber gar nicht denken konnte. Als Fakultät müssen wir diesen Wandel nicht nur mitgehen, sondern ihn auch voraussehen. Nichts ist im Recht nachteiliger als den Wertewandel der Gesellschaft nicht zu erkennen und in tradierten Strukturen zu verharren. Das würde zwangsläufig dazu führen, dass für die Rechtsfragen der Gegenwart nur unpassende Antworten aus der Vergangenheit angeboten werden könnten. Dies zeigt sich bereits in der für rechtliche Dimensionen kurzen Zeit des Bestehens unserer Fakultät.

TELEFONSEX, KLINGELTÖNE UND DER BLICK NACH VORN

20 Jahre sind im Recht keine lange Zeitspanne, es sei denn, man beschäftigt sich mit dem Recht der Informationstechnik. Themen, die in den Anfangsjahren die Köpfe rauchen ließen, rufen heute nur noch ein mildes Lächeln hervor, sofern sie überhaupt noch von Bedeutung sind.

Im Studiengang IT-Recht wurden in den Vorlesungen Fragen behandelt, bei denen es darum ging, ob beispielsweise Anbieter von Klingeltönen für Handys Teile aus Musikstücken herauslösen und vermarkten dürfen. Der Bundesgerichtshof (BGH) sah hierin eine mögliche Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten.¹ Heute ist diese Rechtsfrage ohne Relevanz, weil es Anbieter von Klingeltönen schon seit langem nicht mehr gibt. Jeder Nutzer eines Handys kann dank der Digitalisierung heute leicht einen eigenen Klingelton aus jedem beliebigen Musikstück erstellen. Das Geschäftsmodell mit Klingeltönen überlebte seine rechtliche Bewertung nur kurz.

Vergleichbares gilt für Fragen im Telekommunikationsrecht, etwa bei dem Einsatz von sogenannten Dialern, die Kommunikationsverbindungen zu überhöhten Preisen herstellten² oder zu der Frage, ob die Gültigkeit von Telefonkarten begrenzt werden kann.³ Dialer sind ein Opfer von Flatrates geworden und Telefonkarten mit den Telefonzellen ausgestorben. Gesellschaftlicher und technischer Wandel beeinflussen einander. Ein Beispiel dafür ist der Umgang mit Sexualität, im Telekommunikationsrecht insbesondere der Umgang mit dem Telefonsex. Was vor zwanzig Jahren noch als sittenwidrig angesehen wurde, geriet gestern zur Normalität und ist heute durch andere Kommunikationsformen verdrängt worden und regt kaum noch auf.

Die Allgegenwärtigkeit der Digitalisierung und Vernetzung führt aktuell zu drängenderen Fragen. Dabei ist, wie in vielen anderen Bereichen auch, nicht jede Entwicklung stimmig. Für die Praxis (vorübergehend) geklärt sind die Fragen, ob heruntergeladene Software weitergegeben werden darf und dieses Ergebnis auch auf die Nutzung von eBooks übertragbar ist. Die erste

Frage ist mit „Ja“ beantwortet worden, die zweite mit „Nein“. Hier zeigt sich, wie so oft im Recht, eine Diskrepanz in der Bewertung, die sich wohl nur so erklären lässt, dass ein Ergebnis zu begründen war.

Der Blick in die Vergangenheit ist allerdings nicht nur anekdotisch interessant. Er lehrt, dass die Wirklichkeit sich oft schneller weiterentwickelt als die Juristen sie bewerten können. Mit diesem Problem werden wir auch in der Zukunft zu kämpfen haben, allerdings wird es uns noch stärker auf die Probe stellen als bisher. Die Zukunftsfragen liegen im Bereich künstlich intelligenter Systeme, die autonom entscheiden können und Fragen aufwerfen, wem diese Entscheidung zuzurechnen ist und wer in der Folge dafür einstehen muss. Ein großes Thema wird auch der Datenschutz sein, der zwar nicht neu ist, aber durch die fortschreitende Digitalisierung und vor allem die nunmehr beträchtlichen Bußgelder enorm an Bedeutung gewonnen hat. Die Vernetzung der in der Industrie, aber auch im Alltag genutzten Geräte trägt die Digitalisierung zudem in Bereiche, die bisher keine rechtliche Beachtung gefunden haben. Die Abkürzung „IoT“, das Internet of Things, steht stellvertretend für diese Entwicklung. Mit der Abhängigkeit von informationstechnischen Systemen sind Fragen der Verantwortlichkeit im Sinne einer Verfügbarkeit dieser Leistungen verbunden.

BGB GOES DIGITAL UND WISSEN IST MACHT

Das IT-Recht weitet sich entsprechend der Entwicklung der Digitalisierung in neue Rechtsgebiete aus, als Beispiel sind hier die Umsetzung der – im typisch sperrigen EU-Sprech so genannten – Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sowie die zehnte GWB-Novelle zu nennen. Unser gutes altes BGB wird digitaler und die Erkenntnis, dass Wissen Macht ist, hat auch die Kartellrechtler erreicht. Das Ganze führt zu einer enormen Steigerung der Komplexität und begründet die Gefahr einer Überforderung der mit dieser Entwicklung konfrontierten Menschen.

Es ist unsere Aufgabe als Fakultät, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, mit dieser Komplexität umzugehen. Denn nur, wenn ich weiß, welche Herausforderungen die Informationstechnik bereitet, kann ich Lösungsansätze vermitteln, mit diesen Herausforderungen umzugehen. Die BELS ist mit ihrem Angebot im Bereich des Rechts der Informationstechnik sehr gut aufgestellt und bereit und in der Lage, diese Herausforderung anzunehmen und zu bewältigen.

¹ BGH, Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06.

² BGH, Urt. v. 4.3.2004 - III ZR 96/03.

³ BGH, Urt.v.12.6.2001 - XI ZR 274/00.